

## Mitteilung

**für den Beirat für Behindertenfragen am 19.01.2022**  
**für den Seniorenrat am 19.01.2022**  
**für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 25.01.2022**

### Thema:

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land NRW – „Widerspruchsbeirat“

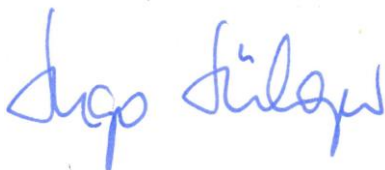
### Mitteilung:

Bislang war die Stadt Bielefeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe aufgrund der gesetzlichen Regelung im § 116 SGB XII verpflichtet, vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sozial erfahrene Dritte anzuhören. Vor der Entscheidung über Widersprüche gegen die Ablehnung von Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe bestand die Verpflichtung, sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen.

Für die Besetzung dieses sog. „Widerspruchsbeirats“ werden die Mitglieder (sozial erfahrene Dritte) durch die Arbeitsgemeinschaft Wohlfahrtsverbände vorgeschlagen und durch den Sozialdezernenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Widerspruchsbeirat wird durch die Rechtsstelle im Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – einberufen und tagt regelmäßig im Abstand von i.d.R. sechs Wochen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit § 10 AG-SGB XII ab dem 01.01.2022 die Beteiligung sozial erfahrener Dritter in die Selbstbestimmung des Sozialhilfeträgers Stadt Bielefeld gelegt. Dadurch entfällt die bisherige unmittelbare Verpflichtung aus Bundes- bzw. Landesrecht.

Das Amt für soziale Leistungen – Sozialamt teilt mit, dass die Beteiligung sozial erfahrener Dritter nach § 116 SGB XII weiterhin durchgeführt wird. Das bisherige Verfahren hat sich aus vielerlei Hinsicht bewährt und trägt daneben zum gegenseitigen Verständnis der Widerspruchsparteien bei.



Ingo Nürnberger  
Erster Beigeordneter